



Landratsamt Zwickau • Postfach 10 01 76 • 08067 Zwickau

Mit Empfangsbekanntnis  
Scholz Recycling GmbH  
Kopernikusstraße 62  
08056 Zwickau

**UMWELTAMT**

untere Immissionsschutzbehörde

Sachbearbeiter

Telefon 0375 4402-

Fax 0375 4402-26219

Mail Heike.Fiedler@landkreis-zwickau.de

Dienstsitz Zwickau, Stauffenbergstr. 2

Unser Zeichen 1393-106.11-330-34/38-fi

Datum 4. Oktober 2021

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung eines Schrottplatzes durch Zulassung des Nachtbetriebs in Zwickau, Kopernikusstraße 62**

Antrag vom 9. August 2021, eingegangen am 12. August 2021, geändert und ergänzt am 2., 21. und 23. September 2021

Anlagen: 1 Ordner geprüfte Antragsunterlagen  
Überweisungsdatenblatt

Das Landratsamt Zwickau erlässt folgenden Bescheid:

**A. Entscheidung**

1. Die Fa. Scholz Recycling GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer, erhält gemäß § 16 BImSchG i. V. m. § 1 Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 8.12.3.1 (G) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV die

**immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung**

der Anlage zur Lagerung und Behandlung von Schrotten in 08056 Zwickau, Kopernikusstraße 62, Flurstücke 1576/109, 1576/116, 1574/2, 1576/6 und 1576/82 der Gemarkung Zwickau durch die Erweiterung der Betriebszeiten auf den Nachtzeitraum werktags von 22.00 bis 6.00 Uhr für das Abkippen von Schrott einschließlich des anlagenbezogenen Fahrverkehrs.

2. Die in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bestimmen deren Inhalt und Umfang. Die Anlage ist nach Maßgabe der zu diesem Bescheid gehörenden, mit dem Stempel der Genehmigungsbehörde versehenen Antragsunterlagen auszuführen, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch die im Abschnitt A aufgeführten Bestimmungen zum Umfang der Genehmigung oder durch die im Abschnitt C festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen etwas anderes festgelegt wird.

**LANDRATSAMT ZWICKAU**

Robert-Müller-Straße 4 - 8 • 08056 Zwickau • Telefon: +49 (0) 375 4402-0 • Internet: [www.landkreis-zwickau.de](http://www.landkreis-zwickau.de)

Sparkasse Zwickau BLZ 870 550 00 • Konto-Nr. 2265000054 • IBAN DE73870550002265000054 • BIC WELADED1ZWI

Weitere Dienststellen des Landratsamtes Zwickau

Werdauer Straße 62, Haus 1 • 08056 Zwickau

Stauffenbergstraße 2 • 08066 Zwickau

Königswalder Straße 18 • 08412 Werdau

Jägerstraße 2a • 09212 Limbach-Oberfrohna

Chemnitzer Straße 29 • 08371 Glauchau

Gerhart-Hauptmann-Weg 1 + 2 • 08371 Glauchau

Scherbergplatz 4 • 08371 Glauchau

Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5 • 09337 Hohenstein-Ernstthal

Hinsichtlich datenschutzrechtlicher Bestimmungen verweisen wir auf die Internetseite des Landkreises Zwickau, Umweltamt ([http://www.landkreis-zwickau.de/dsgvo\\_umweltamt](http://www.landkreis-zwickau.de/dsgvo_umweltamt))

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

3. Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Abschnitt C genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Eintritt ihrer Unanfechtbarkeit die hier genehmigten Anlagen und Anlagenteile in Betrieb genommen worden sind.
5. Die Scholz Recycling GmbH hat die Kosten des Genehmigungsverfahrens in Höhe von EUR zu tragen.

## **B. Antragsunterlagen**

Genehmigungsantrag vom 9. August 2021, eingegangen am 12. August 2021, ergänzt am 2, 21. und 23. September 2021

	Seitenanzahl einschl. Karten und Zeichnungen
Deckblatt	1
Inhaltsverzeichnis	2
<b>1. Allgemeine Angaben</b>	
1.1 Formular 1.1: Antrag	8
1.2 Kurzbeschreibung	2
1.3 Vollmacht	1
Erklärung gem. § 24a Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV	1
<b>2. Lagepläne</b>	
2.1 Beschreibung des Standorts	1
Topographische Karte M 1:25.000	3
2.4 Lageplanauszug Schallschutz M 1:10.000	1
Übersichtslageplan M 1:1.000	1
<b>3. Anlage und Betrieb</b>	
3.1 Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	1
3.3 Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten	1
<b>4. Emissionen und Immissionen</b>	
4.5 Betriebszustand und Schallemissionen	1
4.6 Aussagen zum Quellenplan	1
4.10 Sonstiges	1
Schallimmissionsprognose für den nächtlichen Betrieb, GAF mbH Zwickau, Projekt-Nr.:2021_055 vom 19.07.2021	24
<b>5. Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung</b>	
5.1 Vorgesehene Maßnahmen	1
<b>12. Bauvorlagen</b>	
Bauantrag	3
Schriftlicher Teil des Lageplans	3
Auszug aus dem Liegenschaftskataster M 1:1.000	6
Übersichtslageplan vom 22.07.2021 M 1:1.000	1
Pläne für Schallschutzwand, Jansen Beton- und Granitwerke GmbH Meißen vom 12.07.2021	9

---

Baubeschreibung	6
Flächenermittlung	1
Abstandsflächenberechnung	1
Lageplan Abstandsflächen vom 09.09.2021 M 1:500	1
Statische Berechnung Anschüttwände System Legioblock, Ingenieurbüro J. Baum & Partner GbR vom 15.07.2021	17
Statische Berechnung Anschüttwände System Legioblock, Ingenieurbüro J. Baum & Partner GbR, Nachtrag vom 16.07.2021	6
Erklärung des Tragwerksplaners vom 20.07.2021	2
Benennung des gesetzlichen Vertreters der Scholz Recycling GmbH	1
Auszug aus dem Handelsregister	2
Architektenkammer Sachsen, Urkunde über die Eintragung in die Architekten-liste	1
Haftpflichtversicherung	1

---

<b>13. Natur, Landschaft und Bodenschutz</b>		
13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	3
13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG – Allgemeine Angaben	1
13.5	Natura 2000 Gebiete - Auszug	2

---

<b>14. Umweltverträglichkeit</b>		
14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1
14.3	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht	2
14.3b	Vorprüfung des Einzelfalls gem. Anlage 3 UVPG	8

---

## **C. Inhalts- und Nebenbestimmungen**

### **1. Mitteilungspflichten**

Dem Landratsamt Zwickau, untere Immissionsschutzbehörde, ist die Aufnahme des geänderten Betriebs schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

### **2. Immissionsschutz**

- 2.1 Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass der Beurteilungspegel, der durch die Nutzung der Anlage insgesamt hervorgerufen wird, am Gebäude Goethestraße 85 in Zwickau den reduzierten Immissionsrichtwert von 34 dB(A) nachts nicht überschreitet.
- 2.2 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen, die beim Betrieb der Anlage hervorgerufen werden, dürfen an dem unter Nr. C.2.1 genannten Immissionsort den Spitzenpegel von 60 dB(A) nachts nicht überschreiten.
- 2.3 Während des Nachtbetriebs der Anlage (22 bis 6 Uhr) sind die Anlieferung von max. vier LKW sowie das Abkippen von Schrott an der LKW-Abkipfstelle in der ungünstigsten vollen Nachtstunde zulässig.
- 2.4 Die Aufnahme des Nachtbetriebs ist erst zulässig, wenn die dreiseitig lückenlos geschlossene Schallschutzwand mit einer Höhe von 4 m und einer Gesamtlänge von 60,80 m entsprechend den vorliegenden Antragsunterlagen vollständig errichtet wurde.

### 3. Brandschutz

Vor Aufnahme des geänderten Betriebs sind folgende Forderungen zu erfüllen:

- 3.1 Zur Durchführung von Gefahrenabwehrmaßnahmen und Ermöglichung wirksamer Lösch- und Rettungsmaßnahmen ist eine Zufahrt zum Gelände für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes jederzeit zu gewährleisten.

Erforderliche Feuerwehrezufahrten sowie Aufstellflächen für die Fahrzeuge der Feuerwehr sind entsprechend Anlage A 2.2.1.1 Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Regionalentwicklung zur Geltung der Technischen Baubestimmungen (VwV TB) vom 6. Januar 2021 (SächsABl. S. 52) i. V. m. der Muster-Richtlinie über die Flächen für die Feuerwehr zeichnerisch nachzuweisen, zu gestalten sowie zu kennzeichnen und dauerhaft frei zu halten.

- 3.2 Es ist ein Feuerwehrübersichtsplan auf der Grundlage der DIN 14095 und der DIN 14034-6 in DIN A3 zu erstellen und in 2-facher Ausfertigung (grafische und textliche Ausführungen, Übersichtsplan) und zusätzlich als PDF-Dokument der Berufsfeuerwehr Zwickau zu übergeben. Der Feuerwehrübersichtsplan ist vorab mit der Berufsfeuerwehr Zwickau ([mirko.nowak@zwickau.de](mailto:mirko.nowak@zwickau.de)) abzustimmen, sowie die Freigabe einzuholen (siehe <https://external.rettzv-sws.de/brandmeldeanlagen/> - Anlagen D und N).
- 3.3 In Abstimmung mit dem Feuerwehramt Zwickau ist ein Schlüsseldepot vom Typ FSD 1 mit der Schließung Zwickau für das Objekt zu installieren. Hierfür ist die Freigabe über die Abteilung vorbeugende Gefahrenabwehr des Feuerwehramtes Zwickau ([vb-feuerwehr@zwickau.de](mailto:vb-feuerwehr@zwickau.de)) formlos zu beantragen.

## D. Begründung

### I. Sachverhalt

Die Scholz Recycling GmbH betreibt in 08058 Zwickau, Kopernikusstraße 62, auf den Flurstücken 1574/2, 1576/6, 1576/82, 1576/109 und 1576/116 der Gemarkung Zwickau Anlagen zur Lagerung und Behandlung von Schrotten und Abfällen.

Die Anlagen wurde mit Bescheiden der Stadt Zwickau vom 24.07.1995, Az.: 63-02-27-01166-95, 12.03.1997, Az.: 63-02-27-01165-95, und vom 25.10.2000, Az.: 63-03-19-03658-97, baurechtlich genehmigt. Mit Schreiben vom 29.10.2001 wurden die Anlagen als Altanlagen nach § 67 Abs. 2 BImSchG beim Regierungspräsidium Chemnitz angezeigt. Diese Unterlagen wurden mit Schreiben vom 24.01.2002 ergänzt. Mit Bescheid des Landratsamtes Zwickau vom 31.05.2011, Az.: 1620-2-106.11-330/34/11ehl, wurde die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage erteilt. Weitere Anzeigen nach § 15 BImSchG wurden bestätigt.

Mit Vorlage entsprechender Unterlagen am 12. August 2021 stellte die Scholz Recycling GmbH einen Antrag auf Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Änderung ihrer Anlage durch die Erweiterung der Betriebszeiten auf den Nachtzeitraum, um das Abkippen von Schrott auch in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr zu ermöglichen. Dabei sind die Anlieferung von max. vier LKW sowie das Abkippen von Schrott an der LKW-Abkipfstelle in der ungünstigsten vollen Nachtstunde vorgesehen. Im gesamten Nachtzeitraum können daher bis zu max. 32 der o. g. Vorgänge stattfinden. Im Bereich der Abkipfstelle soll eine dreiseitig geschlossene Schallschutzwand mit einer Gesamtlänge von 60,80 m und einer Höhe von 4 m errichtet werden. Für die Errichtung dieser Schallschutzwand wurde der vorzeitige Baubeginn beantragt und mit

Bescheid des Landratsamtes Zwickau vom 23. September 2021, Az.: 1393-106.11-330-34/35-fi, zugelassen.

Aufgrund gestellter Nachforderungen wurde der Antrag mit Posteingang folgender Unterlagen ergänzt bzw. geändert:

02.09.2021	Austausch Formular 1.1 S. 2
21.09.2021	- Abstandsflächenberechnung - Lageplan Abstandsflächen vom 09.09.2021
23.09.2021	Erklärung gem. § 24a Abs. 1 Nr. 2 der 9. BImSchV

Des Weiteren stellte die Scholz Recycling GmbH einen Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, nachdem von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden soll.

Die Stadtverwaltung Zwickau wurde am Genehmigungsverfahren beteiligt. Die Stadt Zwickau erteilte mit Schreiben vom 17. September 2021 das gemeindliche Einvernehmen und gab eine Stellungnahme zu dem Vorhaben ab.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte ergänzend Bezug genommen.

## II. Rechtliche Ausführungen

1. Die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Schrotten der Fa. Scholz Recycling GmbH in Zwickau, Kopernikusstraße 62, mit einer Gesamtlagerfläche von 18.000 m<sup>2</sup> ist eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901), i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69), und Nr. 8.12.3.1 (G) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV:

### Nr. 8.12.3.1 (G)

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerfläche von 15.000 m<sup>2</sup> oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1.500 t oder mehr

Die auf dem Betriebsgelände befindlichen Anlagen zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sind wegen ihrer dienenden Funktion Nebenanlagen des Schrottplatzes und sind ebenfalls genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und folgenden Nummern des Anhangs 1 zur 4. BImSchV:

### Nr. 8.11.2.1 (G, E)

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 t oder mehr je Tag,

Nr. 8.11.2.4 (V)

Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 t oder mehr je Tag,

Nr. 8.12.1.1 (G, E)

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr,

Nr. 8.12.2 (V)

Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t oder mehr.

Die Erweiterung des Betriebs des Schrottplatzes auf den Nachtzeitraum ist eine wesentliche Änderung des bestehenden Schrottplatzes i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG.

2. Das Landratsamt Zwickau ist für die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung nach §§ 1 Nr. 3 und 2 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 4. Juli 1994 (GVBl. S. 1281), zuletzt geändert am 11. Mai 2018 (GVBl. S. 286), sachlich und nach § 1 Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (Sächs-VwVfZG) vom 19. Mai 2010 (GVBl. S. 142), geändert am 12. Juli 2013 (GVBl. S. 503) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. d. F. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert am 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154), örtlich zuständig.

3. Antragsgemäß wurde das Verfahren ohne öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Unterlagen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 und 2 BImSchG durchgeführt, da nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu besorgen waren.

4. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), i. V. m. Nr. 8.7.1.1 Anlage 1 zum UVPG ist für den Schrottplatz mit einer Lagerkapazität von 15.000 t oder mehr eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht nach § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Dazu wurden im Kapitel 14 des Antrags entsprechende Ausarbeitungen vorgelegt. Die Ausarbeitung umfasst im Wesentlichen eine Beschreibung der Merkmale und des Standorts des Vorhabens, die Belastbarkeit der Schutzgüter sowie eine Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter.

Der Schrottplatz befindet sich in einem Gewerbegebiet.

Die Schallschutzwand soll innerhalb des bestehenden Betriebsgeländes auf bereits befestigten Flächen errichtet werden. Dadurch entstehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Durch die geplante Änderung des Betriebs mit der Zulassung von Arbeiten im Nachtzeitraum können nachteilige Auswirkungen auf Menschen und die menschliche Gesundheit durch Geräuschimmissionen entstehen. Mit einer Schallimmissionsprognose unter Berücksichtigung der geplanten Schallschutzwand wurde nachgewiesen, dass durch das Vorhaben keine erheblichen

nachteiligen Auswirkungen auf die benachbarte Wohnbebauung durch Geräusche auftreten können. Auch bei Nachtbetrieb werden die Immissionsrichtwerte an der umliegenden Wohnbebauung um 6 dB(A) unterschritten. Der zulässige Spitzenpegel wird um 8 dB(A) ebenfalls erheblich unterschritten.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine zusätzlichen Abfallströme. Der Eintrag wassergefährdender Stoffe in Wasser, Boden und Grundwasser kann bei bestimmungsgemäßem Betrieb ausgeschlossen werden.

Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Klima, Luft, Landschaft sowie kulturelles Erbe sind ebenfalls nicht zu besorgen.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Zwickau hat ergeben, dass Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch das Vorhaben unter Berücksichtigung der zur Verminderung der Beeinträchtigungen vorgesehenen Maßnahmen nicht als erheblich einzustufen sind. Dementsprechend ist für das beantragte Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Die Entscheidung, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wird gem. § 5 Abs. 2 UVPG im Amtsblatt des Landkreises Zwickau Nr. 10/2021 vom 22. Oktober 2021 und im Internet unter [www.landkreis-zwickau.de](http://www.landkreis-zwickau.de) öffentlich bekannt gemacht.

5. Die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung zur Errichtung der Schallschutzwand und zum Betrieb während des Nachtzeitraums Anlage war gemäß § 16 BImSchG zu erteilen, da bei antragsgemäßer Ausführung und bei Einhaltung der in diesem Bescheid enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass sich die aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Insbesondere sind durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Einer diesbezüglichen Vorsorge wird u.a. mittels Auflagen und Bedingungen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen Rechnung getragen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen in den Abschnitten A und C ergehen auf der Grundlage des § 12 BImSchG und sind in diesem Sinne verhältnismäßig, erforderlich und sachgerecht.

Das ergibt sich aus folgenden Ausführungen:

6. Begrenzung der Gültigkeit – Nr. A.4.

Die Begrenzung der Gültigkeit beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Sie gewährleistet, dass nach Ablauf der Frist eine erneute Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen vorgenommen werden kann. Die gesetzte Frist ist in Bezug auf das Voranschreiten des Standes der Technik angemessen und verhältnismäßig bezüglich der für die Realisierung des Vorhabens notwendigen Zeit.

7. Mitteilungspflichten – Nr. C.1.

Die festgelegten Mitteilungspflichten ergeben sich aus § 52 Abs. 2 BImSchG. Sie sind zur Sicherstellung der Überwachung der Anlage durch die Genehmigungsbehörde sowie zur Überwachung der sich aus der Betriebsaufnahme ergebenden Fristen notwendig.

## 8. Immissionsschutz – Nr. C.2.

Die Schutz- und Vorsorgepflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche sind in der TA Lärm vom 26. August 1998 (GMBI. S. 503), geändert am 1. Juni 2017 (BAntz AT 8. Juni 2017 B5), konkretisiert. Insbesondere ist gemäß Nr. 3.2.1 TA Lärm der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche dann sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort (IO) die im Einzelfall geltenden Immissionsrichtwerte und Spitzenpegel nicht überschreitet.

Durch den beantragten Nachtbetrieb der Anlage können in der schutzbedürftigen Nachbarschaft Immissionen insbesondere durch Geräusche hervorgerufen werden. Zur Beurteilung der Geräuschimmissionen legte die Antragstellerin eine Schallimmissionsprognose vor (GAF mbH Zwickau, Projekt-Nr.: 2021\_055 vom 19. Juli 2021). Die Prüfung dieses Gutachtens ergab Folgendes:

Der Standort der vorhandenen Anlage befindet sich im Innenbereich in einem Gewerbegebiet. Für diesen Bereich existiert kein Bebauungsplan. In der unmittelbaren Nachbarschaft sind weitere Gewerbe- und Industriebetriebe vorhanden, d. h. es besteht auch nachts eine gewerbliche Geräuschvorbelastung.

Die in der Nachbarschaft des Schrottplatzes nächstgelegenen Nutzungen in Zwickau mit Anspruch auf Schutz vor Immissionen wurden nach derzeitigem Nutzungsstand ordnungsgemäß erfasst und deren Schutzanspruch ebenfalls ordnungsgemäß festgelegt:

Immissionsort (IO)	Einordnung nach BauNVO	Immissionsrichtwert (IRW) tagsüber 6 – 22 Uhr	Immissionsrichtwert (IRW) nachts 22 – 6 Uhr
IO 1 Jahnstraße 15	Reines Wohngebiet (WR)	50 dB(A)	35 dB(A)
IO 2 Galileistraße 6 (Bürogebäude)	Gewerbegebiet (GE)	65 dB(A)	65 dB(A) (bei ausschließlicher Büronutzung IRW wie tagsüber)
IO 3 Goethestraße 85	Allgemeines Wohngebiet (WA)	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 4 Dieselstraße 1	Allgemeines Wohngebiet (WA)	55 dB(A)	40 dB(A)
IO 5 Kopernikusstraße 50	Mischgebiet (MI)	60 dB(A)	45 dB(A)
IO 6 Kleingartenanlage	Kleingärten	60 dB(A)	---

In der Immissionsprognose sind alle relevanten Geräuschquellen des beantragten Anlagenbetriebes nachts enthalten. Für die LKW-Abkippvorgänge ergeben sich aus Schallemissionsmessungen der Fa. GAF ein Schalleistungspegel ( $L_W$ ) von 124,1 dB(A) und ein Maximalschalleistungspegel von 131,2 dB(A). Die anderen der Geräuschberechnung zugrunde gelegten Voraussetzungen sind ebenfalls als ordnungsgemäß zu werten.

Die prognostische Untersuchung führte zu nachfolgenden Ergebnissen:

- Aufgrund der Immissionshöhe, der Lage gegenüber der Anlage sowie des spezifischen immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruchs von allgemeinen Wohngebieten (WA) nach § 4 BauNVO stellt das Gebäude Goethestraße 85 in Zwickau (IO 3) den maßgeblichen Immissionsort nach Nr. 2.3 TA Lärm dar.

- An diesem IO 3 wird durch die Geräuschzusatzbelastung der Anlage ein Beurteilungspegel ( $L_r$ ) von 34 dB(A) nachts hervorgerufen. Der Spitzenpegel durch das Ereignis „Schrott abkippen“ beträgt am IO 3 bis zu 52 dB(A).
- Die Immissionsorte IO 3 und IO 1 befinden sich nachts im Einwirkungsbereich der Anlage gemäß Nr. 2.2 TA Lärm. Der Immissionsrichtwert von 40 dB(A) nachts wird jedoch am IO 3 durch den o. g. Beurteilungspegel ( $L_r$ ) um 6 dB(A) erheblich unterschritten. Am IO 1 wird der Immissionsrichtwert von 35 dB(A) nachts um 7 dB(A) ebenfalls deutlich unterschritten. Eine nähere Betrachtung der vor Ort vorhandenen gewerblichen Geräuschvorbelastung nachts gemäß TA Lärm ist deshalb gegenüber diesen Immissionsorten nicht erforderlich.
- Der am maßgeblichen Immissionsort zulässige Spitzenpegel von 60 dB(A) nachts nach Nr. 6.1 Abs. 2 TA Lärm wird um 8 dB(A) ebenfalls erheblich unterschritten.
- Die untersuchten Immissionsorte IO 2, 4 und 5 befinden sich nachts nicht im Einwirkungsbereich der Anlage gemäß Nr. 2.2 TA Lärm.

Der geänderte Betrieb der Anlage ist gemäß Prüfung im Regelfall nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm gegenüber dem maßgeblichen Immissionsort IO 3 genehmigungsfähig. Mit Sicherstellung des Schutzes des IO 3 ist gleichzeitig der Schutz aller übrigen in der Nachbarschaft befindlichen Immissionsorte gewährleistet.

– Nr. C.2.1 und C.2.2

Die Nebenbestimmungen sind zur Erfüllung der Schutzpflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erforderlich und stellen sicher, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche nicht hervorgerufen werden können. Sie ergänzen den Schutz, der entsprechend den Antragsunterlagen vorgesehen und den örtlichen Gegebenheiten vorhanden ist. Die festgelegte Reduzierung des Immissionsrichtwerts nachts um 6 dB(A) an dem Gebäude Goethestraße 85 in Zwickau resultiert insbesondere aus dem Ergebnis der Prüfung im Regelfall (Nr. 3.2.1 TA Lärm) i. V. m. der Prüfung der Einhaltung der Vorsorgepflicht (Nr. 3.3 TA Lärm). Die Festlegung des Spitzenpegels nachts erfolgt gemäß Nr. 6.1 Abs. 2 TA Lärm.

– Nr. C.2.3 und C.2.4

Die Festlegungen resultieren unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit der Mittel aus der Vorsorgepflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Sie entsprechen dem Schutz gemäß den vorgelegten Antragsunterlagen. Die Errichtung der Schallschutzwand kann als Stand der Technik bei der Lärmbekämpfung derartiger Anlagen betrachtet werden.

## 9. Brandschutz – Nr. C.3.

Die Forderungen zum Brandschutz basieren auf §§ 3 Satz 1 und 14 Sächsische Bauordnung (SächsBO) i. d. F. vom 11. Mai 2016 (GVBl. S. 186), zuletzt geändert am 12. April 2021 (GVBl. S. 517), i. V. m. § 12 Abs. 4 Durchführungsverordnung zur SächsBO (DVOSächsBO) vom 2. September 2004 (GVBl. S. 427), zuletzt geändert am 12. April 2021 (GVBl. S. 517), sowie den jeweils genannten technischen Normen und Regelwerken.

## 10. Kostenentscheidung

Die Verwaltungskostenentscheidung in Nr. A.5. beruht auf §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 2, 9 Abs. 1 Nr. 1 und 13 Abs. 1 Sächsisches Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) i. d. F. vom 5. April 2019 (GVBl. S. 245) i. V. m. Anlage 1 zu § 1 des Neunten Sächsischen Kostenverzeichnisses (9. SächsKVZ) vom 21. September 2011 (GVBl. S. 410), zuletzt geändert am 20. August 2020 (GVBl. S. 486), Lfd. Nr. 55 – Immissionsschutz – und folgenden Tarifstellen:

Lfd. Nr. 55 Tarifstelle 1.1.1	Errichtungskosten lt. Antrag: EUR 1,5% der Errichtungskosten	EUR	
Tarifstelle 1.2	75 % von EUR		EUR
Lfd. Nr. 95 TSt. 1	Vorprüfung nach UVPG 10 % von EUR		EUR
	Gebühren gesamt		<b>EUR</b>

Danach ist eine Gebühr von insgesamt EUR festzusetzen. Auslagen sind nicht entstanden.

Gemäß § 9 Abs. 1 SächsVwKG ist derjenige Kostenschuldner, der die Amtshandlung im Sinne von § 1 SächsVwKG veranlasst hat. Die Scholz Recycling GmbH hat den Erlass dieses Bescheids durch ihre Antragstellung veranlasst und ist damit Kostenschuldnerin.

Die hier festgesetzten Kosten in Höhe von EUR sind gemäß dem beigefügten Überweisungsdatenblatt zu überweisen. Gemäß § 18 SächsVwKG werden die Kosten mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an die Kostenschuldnerin fällig.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Stauffenbergstraße 2, 08066 Zwickau oder einer anderen in der Fußzeile des Kopfbogens aufgeführten Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

#### **Hinweis:**

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: [verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de](mailto:verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de)

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Schumann  
Sachgebietsleiterin  
untere Immissionsschutzbehörde